

Lippische Gesetz-Sammlung

1932

Detmold, den 6. April 1932.

Nr. 13

Inhalt: Ausführungsanweisung vom 1. April 1932 zu dem Gesetz über den Volksentscheid und das Volksverlangen vom 20. April 1931 (L.-B. Bd. 31 S. 311). S. 521.

Nr. 25

Ausführungsanweisung vom 1. April 1932 zu dem Gesetz über den Volksentscheid und das Volksverlangen vom 20. April 1931 (L.-B. Bd. 31 S. 311).

Auf Grund des § 37 des Gesetzes über den Volksentscheid und das Volksverlangen wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

I. Volksentscheid.

§ 1

Bei der Durchführung des Abstimmungsverfahrens finden die §§ 1—10, 18—26, § 27 Absatz 1 und 5, die §§ 29—35, § 36 Absatz 1, 5 und 6 und § 38 der Ausführungsanweisung zum Landtagswahlgesetz sinngemäß Anwendung. In dem § 34 Absatz 2 treten an die Stelle der §§ 26—30 die §§ 26, 27 Absatz 1 und 5 sowie die §§ 29 und 30.

§ 2

1. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmungen stellt der Abstimmungsleiter mit den Beisitzern fest, die er gemäß § 9 des Gesetzes über den Volksentscheid und das Volksverlangen in den Abstimmungsausschuß beruft.

2. Der Abstimmungsleiter verpflichtet diese Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt und veröffentlicht ihre Namen vor dem Abstimmungstage im Staatsanzeiger.

§ 3

1. Bei der Wiederholung der Abstimmung (§ 12 des Gesetzes über den Volksentscheid und das Volksverlangen) wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung, ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Abstimmung oder nur die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist.

2. Die Stimmbezirke, Abstimmungsräume und die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben dieselben, soweit nicht Änderungen ausdrücklich bestimmt werden. Eintretende Änderungen sind in der vorgeschriebenen Weise öffentlich bekanntzumachen.

3. Im Falle des § 12 Absatz 2 a. a. O. werden Stimmberechtigte, die für die erste Abstimmung einen Stimmschein erhalten haben, bei der Wiederholung der Abstimmung zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Stimmschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Abstimmung wiederholt wird.

II. Volksverlangen.

§ 4

1. Der Antrag auf Zulassung eines Volksverlangens ist nach dem in Anlage 1 beigefügten Bordruck zu stellen. Die Unterschriftsbogen sollen eine Größe von 21×33 cm haben.

2. Jeder Unterschriftsbogen muß im Kopf den Zulassungsantrag enthalten. Werden mehrere Bogen zusammengeheftet, genügt es, wenn der Antrag einmal am Anfang steht.

§ 5

1. In dem Antrage soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die ermächtigt sind, der Landesregierung berichtigende oder ergänzende Erklärungen abzugeben. Sonst gilt der erste Unterzeichner des Antrages als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

2. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung der Landesregierung zugegangen ist.

§ 6

Sache der Antragsteller ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten zu beschaffen und sie den Gemeindebehörden zu übergeben. Der Empfang ist auf Verlangen zu bestätigen.

§ 7

1. Die Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopf den begehrten Gesetzentwurf oder den Abstimmungsantrag in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten.

2. Für die Eintragungslisten gilt der Vordruck der Anlage 2.

§ 8

1. Unverzüglich nach Eingang der Vordrucke hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

2. Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn die Eintragungsliste so spät eingeht, daß nach den örtlichen Verhältnissen von der öffentlichen Bekanntmachung kein Erfolg mehr zu erwarten ist.

3. Die Eintragungstage und die Eintragungsstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinden die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Listen einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnererschaft tunlichst zu berücksichtigen.

4. Zur raschen Abwicklung des Geschäfts können in einer Gemeinde mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten unter Aufsicht der Gemeindebehörde gleichzeitig ausgelegt werden.

§ 9

1. Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist zur Ausstellung der Eintragungsscheine am vorhergehenden Tage.

2. Der Grund zur Ausstellung eines Eintragungsscheines ist auf Erfordern glaubhaft zu machen.

3. Der Eintragungsschein ist nach dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 10

Haben Berechtigte einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Wählerliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen.

§ 11

1. Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, ist in der zuletzt benutzten oder fortgeschriebenen Wählerliste in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte die Eintragung zu vermerken.

2) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis der Erfolg des Volksverlangens feststeht.

§ 12

Unterschriften dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten abgegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder Einlagebogen zu liefern und dem Hauptblatt anzuhängen. Sache der Antragsteller ist es, sich wegen der rechtzeitigen Nachlieferung mit den Gemeindebehörden in Verbindung zu halten.

§ 13

1. Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen.

2. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

3. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften hat der die Unterschriften entgegennehmende Beamte in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 14

1. Die Gemeindebehörden haben unverzüglich nach Abschluß der Eintragungslisten dem Abstimmungsausschuß anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind. Die Eintragungslisten sind ihm zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen. Sind keine Unterschriften abgegeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

2. Die Landräte können von dem Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses mit der Einsammlung der Listen in den Dorfgemeinden beauftragt werden.

3. Die Sendungen haben spätestens am 3. Tage nach Ablauf der Eintragungsfrist beim Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses einzutreffen.

§ 15

1. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses (§ 30 des Gesetzes über den Volksentscheid und das Volksverlangen) bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

2. Er veröffentlicht die Namen seiner Beisitzer im Staatsanzeiger, verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt und bestimmt aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

3. Aber die Verhandlung wird eine Niederschrift geführt.

§ 16

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses und seine Beisitzer verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Entschädigung wird dafür nicht gewährt.

§ 17

1. Die amtliche Ermittlung der Zahl der bei den Landeswahlen oder -abstimmungen wahlberechtigten bezw. stimmberechtigten Personen (§ 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Volksentscheid und das Volksverlangen) erfolgt bei der Feststellung des Wahl- bezw. Abstimmungsergebnisses.

2. Die festgestellte Zahl wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Det mold, den 1. April 1932.

III. 1. 15.

Sippische Landesregierung

Drake Theopold Dr. Petri

Anlage 1

Zulassungsantrag

(nach § 16 Absatz 3 und § 17 des Gesetzes über den Volksentscheid und das Volksverlangen vom 20. April 1931).

An

die Lippische Landesregierung

in Detmold.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksverlangen für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

a) für den Fall eines Antrages nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes

über

Der Landtag hat auf Volksverlangen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

b) für den Fall eines Antrages nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksverlangen zur Herbeiführung eines Volksentscheides über die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des am gewählten Landtages zuzulassen.

Vertrauensmann

Stellvertreter

Wohnort

Wohnort

Nr.	Zuname	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
u/m.					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner des vorstehenden Antrages stimmberechtigt sind.

....., den
(Ort)

Der

(Unterschrift)

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner des vorstehenden Antrages stimmberechtigt sind.

....., den
(Ort)

Der

(Unterschrift)

Anlage 2**Eintragungsliste**

für

- a) ein Volksverlangen nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 } des Gesetzes über den Volksentscheid
 b) ein Volksverlangen nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 } und das Volksverlangen.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten verlangen, daß dem Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet werde:

Entwurf eines Gesetzes

- a) gilt nur für den Fall eines Volksverlangens nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes.

über

Der Landtag hat auf Volksverlangen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- b) gilt nur für den Fall eines Volksverlangens nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten verlangen, daß ein Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages herbeigeführt werde.

Kreis — Stadt

Dorfgemeinde

Lfd. Nr.	Zuname (bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch der Geburtsname)	Vorname	Geburtstag	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1						
2						
3						
usw.						

Es wird bescheinigt,

- 1) daß vorstehende Eintragungsliste Unterschriften enthält,
- 2) daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben,
- 3) daß die Unterschriften eigenhändig geleistet sind.

....., den
 (Ort)

Der

.....
 (Unterschrift).

Anlage 3**Eintragungsschein**

für das Volksbegehren

(Angabe des Kennwortes)

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde des Landes Lippe
sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den

(Ort)

(Siegel)

Der

.....
(Unterschrift).